

Aktenzeichen: 4 AZR 429/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. März 1983
- 4 AZR 429/80 -

I. Arbeitsgericht Bremerhaven Urteil vom 8. Mai 1979
- 1 Ca 748/74 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. Februar 1980
Bremen - 2 Sa 125/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines technischen Angestellten

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II,
Abschnitt L, Unterabschnitt I VergGr.
V b (technischer Angestellter bei der
Bundeswehr)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des Arbeitsvorganges; Arbeitsergebnis als
Ausgangspunkt für den Arbeitsvorgang; schwierige
Aufgaben bei einem Techniker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 429/80

2 Sa 125/79 Bremen

Verkündet am
16. März 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 20. Februar 1980 - 2 Sa 125/79 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

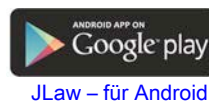
Tatbestand:

Der 56-jährige Kläger ist gelernter Maschinenbauer und Elektromaschinenbauer und hat im Jahre 1956 im Fach Elektroinstallationswesen die Handwerksmeisterprüfung abgelegt. Seit 15. Juli 1963 ist er bei der Beklagten bei dem Marinearsenal W mit Einsatzort B als Angestellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Der Kläger arbeitet beim Instandsetzungsbeauftragten für Landungsboote und Hilfsschiffe des Dezernats 124 mit und wird hierbei insbesondere bei der Vorbereitung, Einleitung und Abwicklung planmäßiger und außerplanmäßiger Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten bei Versorgern, Transportern und Schleppern mit Schwerpunkt auf dem Fachgebiet "Schiffselektrotechnik" eingesetzt. Im einzelnen obliegen ihm hierbei folgende Aufgaben mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

Zeitanteil
in Prozent

- | | |
|---|---|
| 1. Unterstützung des Sachbearbeiters bei der Vorbereitung der WLZ (Werftliegezeit) | 8 |
| - Zuarbeit bei der Analyse der ME-Anträge (Materialerhaltungsanträge) im Hinblick auf die Festlegung des Leistungsumfanges und den Bedarf an Kreislaufgeräten und Ersatzteilen, | |
| - Teilnahme an allen Besprechungen der Inst.-Gruppe, fachliche und allgemeine (die Erfahrungen aus früheren WLZ berücksichtigende) Beratung der Inst.-Beauf- | |



- 3 -

- tragten bei der Formulierung der Auftragstexte,
- terminliche Überwachung von Vorab-Materialbeschaffungen der Werft.
2. Durchführung von Befundaufnahmen aufgrund von ME-Anträgen und bei verdeckten Schäden (Generatoren, Umformer, el. Motoren, Leistungsschalter, MES-Anlagen, elektrischer Teil der Ruderanlagen, Klimaanlage, Kühlanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Anker- und Spillanlagen; elektrische Steuerungs- und Überwachungsanlagen). 30
3. Koordinierung und Überwachung der Instandsetzung 10
- Unterstützung des Sachbearbeiters bei der Erarbeitung von Instandsetzungsalternativen und der Festlegung des Leistungsumfanges im Falle verdeckter Schäden,
 - Überwachung und Aktualisierung von Planungsunterlagen,
 - Erstellung von Austauschmeldungen für Kreislaufgeräte.
4. Funktionsprüfung instandgesetzter Anlagen/Geräte. 30
5. Prüfung der Instandsetzungswürdigkeit von Geräten und Anlagen, ggf. Einleitung der Aussonderung. 5
6. Unterstützung des Sachbearbeiters bei der Abnahme, 5
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Abnahmeprogramms, Teilnahme an Werftprobe- und Abnahmefahrten,
 - Durchführung des technischen Teils von Einzelab-

- 4 -

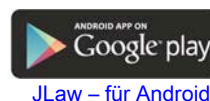
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nahmen an Geräten und Anlagen.

- | | |
|--|----|
| 7. Verfolgung und Überwachung der termingerechten Erledigung der Restarbeiten und evtl. neuer Instandsetzungspunkte. | 2 |
| 8. Fachtechnische Prüfung von Angeboten und Rechnungen | 10 |
- Überprüfung der angebotenen bzw. erbrachten Leistungen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Auftragstext,
 - Bestätigung der fachlich einwandfreien Ausführung der Arbeiten,
 - Überprüfung der Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit von Abweichungen gegenüber dem Auftragstext (Leistungserhöhungen oder -minderungen).

Der Kläger hat vorgetragen, seine gesamte Tätigkeit sei als ein einziger Arbeitsvorgang im tariflichen Sinne anzusehen. Das von ihm zu erzielende Arbeitsergebnis sei die Sicherstellung, daß alle elektrotechnischen Anlagen der instandgesetzten Schiffe fachlich einwandfrei und kostengünstig wieder funktionsfähig gemacht würden. Mit dieser Tätigkeit könne er als Handwerksmeister nach VergGr. V b Fallgruppe 29 BAT a.F. eingruppiert werden, weil er sich durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der VergGr. V c Fallgruppe 3 BAT a.F. heraushebe. Ebenso erfülle er die Tätigkeitsmerkmale eines technischen Angestellten im Sinne der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT. Er habe zwar nicht die tariflich geforderte Abschlußprüfung abgelegt, besitze aber gleichwertige Fähigkeiten und übe entsprechende Tätigkeiten aus, so daß er als sonstiger Angestellter in die VergGr. V b BAT



- 5 -

eingruppiert werden könne. Durch die Schwierigkeit seiner Aufgaben hebe er sich aus der VergGr. V c Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT heraus. Mit der am 23. Januar 1975 erhobenen Klage hat der Kläger demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn seit 1. Januar 1975 nach der VergGr. V b Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT zu vergüten, hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte ihm seit 1. Januar 1975 eine Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 29 der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei als technischer Angestellter zutreffend in die VergGr. V c BAT eingruppiert. Seine Tätigkeit gliedere sich in acht Arbeitsvorgänge, die den Ziffern der Tätigkeitsbeschreibung entsprächen. Schwierige Aufgaben habe der Kläger nur bei dem Arbeitsvorgang zu Ziffer 2) (Durchführung von Befundaufnahmen) zu erledigen, wobei der Anteil der schwierigen Aufgaben nur ein Drittel der auf diesen Arbeitsvorgang entfallenden Arbeitszeit betreffe, so daß er nur während insgesamt 10 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit schwierigen Aufgaben betraut sei. Hierbei sei insbesondere zu bedenken, daß der Kläger zwar sein spezielles Fachwissen selbständig und eigenverantwortlich zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit einsetzen müsse, aber gleichwohl nur Zuarbeiter sei. In schwierigen Fällen sei er gehalten, seine Vorgesetzten im einzelnen zu unterrichten; die danach zu treffenden Entscheidungen oblägen nicht ihm.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und dem Berufungsantrag des Klägers stattgegeben.

Mit der vom Bundesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des BAT nebst Anlage 1 mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen ein oder mehrere Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen. Da der Begriff des "Arbeitsvorganges" ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff ist, kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden. Aus demselben Grunde ergibt sich für das Revisionsgericht aber auch die weitere rechtliche Möglichkeit, im Einzelfall bei Vorliegen der dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen die



Arbeitsvorgänge des Angestellten selbst festzulegen (BAG Urteil vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt für die gesamte Tätigkeit des Klägers einen einzigen großen Arbeitsvorgang an. Es begründet dies damit, als Arbeitsergebnis des Klägers sei die Gewährleistung einer fachlich und wirtschaftlich korrekten Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an den in der Tätigkeitsdarstellung genannten Schiffen der Bundesmarine auf elektrotechnischem Gebiet anzusehen. Der Erreichung dieses Arbeitsergebnisses dienten alle Tätigkeitsbestandteile des Klägers. Die einzelnen Tätigkeiten des Klägers könnten bei natürlicher Betrachtungsweise nicht auseinandergerissen werden. Hierfür spreche auch die Verwaltungsorganisation der Beklagten, die den Kläger als einzigen Sachbearbeiter auf dem Gebiet der Elektrotechnik zu der ständig mit Instandsetzungsarbeiten beauftragten Werft entsandt habe, damit er hier den ihm als Gesamtheit übertragenen Aufgaben nachkomme und das ihm gesetzte Arbeitsergebnis erreiche.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß es rechtlich möglich ist, die gesamte Tätigkeit eines Angestellten zu einem großen Arbeitsvorgang zusammenzufassen. Wegen dieser Rechtsfrage hat der Senat auch die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen. Die rechtliche Möglichkeit, für die gesamte Tätigkeit eines Angestellten einen großen Arbeitsvorgang anzunehmen, ist zu bejahen. Wenn nämlich alle Einzeltätigkeiten eines Angestellten nur einem Arbeitsergebnis dienen und insoweit tatsächlich nicht trennbar sind, weil andernfalls das Arbeitsergebnis aufgespaltet oder annulliert würde, sind alle Einzeltätigkeiten zusammen zu bewerten und zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen. Dies kommt insbesondere bei Leitungsaufgaben in Betracht, die nicht weiter in sich aufgespalten werden können. So hat der Senat die Tätigkeit als Betriebsleiter (BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975), die Leitung eines Gartenbau-



bezirks (BAG Urteil vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975), die Vorbereitung, Leitung und Abwicklung der an einer Universität regelmäßig stattfindenden internationalen Ferienkurse (BAG Urteil vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975), die Leitung einer Betriebsgruppe (BAG Urteil vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und die Leitung einer Musikschule (BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975) jeweils als einen Arbeitsvorgang angesehen. Ferner kommt für die Tätigkeit eines Angestellten nur ein einziger Arbeitsvorgang in Betracht, wenn die Tarifvertragsparteien ein bestimmtes Arbeitsergebnis (Dienstposten) zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe erheben. Denn damit schreiben sie zugleich zwingend vor, daß alle Einzeltätigkeiten, die zu diesem Arbeitsergebnis führen, einheitlich zu bewerten sind, sofern nicht besonders qualifizierte Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs einer anderen Vergütungsgruppe zugeordnet sind. Dies hat der Senat zum Begriff des Lagervorstehers entschieden (BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 -, AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Damit erweisen sich das oder die Arbeitsergebnisse der Tätigkeit eines Angestellten als Ausgangspunkt für die Frage, welche Arbeitsvorgänge für eine Tätigkeit in Betracht kommen. Ohne die Bestimmung des Arbeitsergebnisses läßt sich nach dem Willen der Tarifvertragsparteien kein Arbeitsvorgang festlegen.

Im vorliegenden Fall kann danach der Bewertung des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden. Denn das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff des Arbeitsergebnisses verkannt. Auch wegen dieser Rechtsfrage hat der Senat die Revision zugelassen. Wenn das Landesarbeitsgericht als Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers die Gewährleistung einer fachlich und wirtschaftlich korrekten Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an den vom Kläger betreuten Schiffen auf elektrotechnischem Gebiet ansieht, bezieht es damit auch Tätigkeiten ein, die vom Kläger nicht ausgeführt werden. Dies wird von der Revision zutreffend gerügt. Der



Kläger ist zwar nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der einzige Sachbearbeiter auf dem Gebiet der Elektrotechnik der Beklagten, der an der Werft in B und gelegentlich in C für die elektrotechnischen Instandsetzungsarbeiten auf der Werft zuständig ist. Gleichwohl ist er nur Zuarbeiter für den Sachbearbeiter, d. h. den Vertreter des Instandsetzungsbeauftragten am Instandsetzungsort. Dieser trifft nach fachkundiger Beratung durch den Kläger die Entscheidungen über den zu erteilenden Auftrag an die Werft, Instandsetzungsalternativen und über die Abnahme der instandgesetzten Geräte. Damit ist die Gewährleistung der korrekten Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nicht allein in die Hand des Klägers gegeben. Das Arbeitsergebnis "Gewährleistung" umfaßt damit auch Tätigkeiten des Sachbearbeiters. Für das Arbeitsergebnis eines Angestellten können jedoch nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die er selbst ausführt bzw. ausführen läßt. Wenn er sich ein bestimmtes Arbeitsergebnis, wie hier die Gewährleistung der korrekten Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, mit einem anderen Mitarbeiter teilen muß, dann ist dies nicht sein spezifisches Arbeitsergebnis. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

Nach dem zutreffenden Rechtsbegriff des Arbeitsergebnisses ist es vorliegend ausgeschlossen, für die Tätigkeit des Klägers einen einzigen großen Arbeitsvorgang anzunehmen. Es ist insoweit nicht ersichtlich, welchem einheitlichen, für den Kläger spezifischen Arbeitsergebnis seine Tätigkeiten dienen könnten. Vielmehr besteht die Tätigkeit des Klägers aus mindestens zwei Arbeitsvorgängen. Der Kläger wirkt nämlich zunächst bei den Vorarbeiten und der Erarbeitung eines Instandsetzungsauftrags an die Werft mit. Diese Tätigkeit wird dadurch abgeschlossen, daß der Instandsetzungsbeauftragte in eigener Verantwortung den Instandsetzungsauftrag erteilt. Danach überwacht der Kläger die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten gemäß dem erteilten Auftrag. Zumindest die Tätigkeiten des Klägers vor und



- 10 -

nach Erteilung des Instandsetzungsauftrags sind tatsächlich trennbar und führen zu verschiedenen Arbeitsergebnissen. Dennoch kann der Senat die einzelnen Arbeitsvorgänge bei der Tätigkeit des Klägers nicht selbst festlegen, weil das Landesarbeitsgericht zu den Arbeitsergebnissen des Klägers unter dem zutreffenden Rechtsbegriff keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat und diese sich auch nicht aus der unstreitigen Tätigkeitsdarstellung herleiten lassen.

Obwohl damit die Arbeitsvorgänge bei der Tätigkeit des Klägers nicht feststehen, zwingt dies den Senat nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Denn das Landesarbeitsgericht hat in einer Hilfsbegründung revisionsrechtlich fehlerfrei für die gesamte Tätigkeit des Klägers und damit für alle denkbaren Arbeitsvorgänge die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT des Teils II Abschnitt I Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT bejaht. Dann aber kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht mehr an.

Nach der von dem Kläger in den Vorinstanzen vertretenen Auffassung kommen für seine Eingruppierung sowohl die Tätigkeitsmerkmale für Handwerksmeister als auch die für technische Angestellte in Betracht. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Der Kläger kann nicht als Handwerksmeister im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 29 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der am 1. Januar 1975 geltenden Fassung angesehen werden. Handwerksmeister in diesem tariflichen Sinne müssen die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben und zudem handwerklich tätig sein (BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; BAG Urteil vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Kläger hat die Meisterprüfung im Handwerk der Elektroinstallation abgelegt. Zur handwerklichen Tätigkeit gehört, daß der betreffende Arbeitnehmer an der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausführung der Handwerksarbeiten unmittelbar mitwirkt, indem er selbst Hand anlegt. Damit ist der Kläger jedoch nicht befaßt. Die Handwerksarbeiten werden vielmehr allein von den Mitarbeitern der Werft erledigt, die den Instandsetzungsauftrag erhält. Aufgabe des Klägers ist es hierbei, diese Handwerksarbeiten zu überwachen und gegebenenfalls zu be-
anstanden. Diese Tätigkeit allein ist aber keine handwerkliche Tätigkeit. Damit scheidet eine Eingruppierung des Klägers nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeister aus. Davon gehen nunmehr auch die Parteien nach den von ihnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat abgegebenen Erklärungen aus.

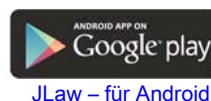
Für die Eingruppierung des Klägers können aber die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte herangezogen werden. Insoweit kommen folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT in Betracht:

VergGr. V c Fallgruppe 1

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

VergGr. V b

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und



Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vorbemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen

Unter "staatlich geprüften Technikern" bzw. "Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung" im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für "staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Techniker" bzw. "Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung" mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

Unstreitig hat der Kläger die tariflich geforderte Prüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht abgelegt. Er ist aber sonstiger Angestellter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen (Teil II Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT). Dies setzt voraus, daß er überhaupt als technischer Angestellter angesehen werden kann. Nach der Senatsrechtsprechung sind technische Angestellte im Sinne der Anlage 1 a zum BAT nur solche Angestellte, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charak-



- 13 -

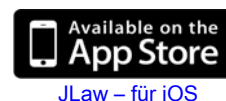
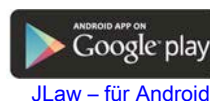
ter hat (BAG Urteil vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Darüber hinaus erfordert die Eingruppierung als sonstiger Angestellter im Sinne der angeführten VergGr. V c Fallgruppe 1 und VergGr. V b BAT, daß der Kläger subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines Technikers mit Abschlußprüfung entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachausbildung als Techniker vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines staatlich geprüften bzw. staatlich anerkannten Technikers grundsätzlich nicht ausreichen (vgl. BAG Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT, und das unveröffentlichte BAG-Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 807/78 -, mit weiteren Nachweisen). Weiterhin muß der Angestellte auch noch eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, wird den tariflichen Anforderungen genügt (vgl. BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die vorbereitende und überwachende Tätigkeit des Klägers bei den Befundaufnahmen und Instandsetzungsarbeiten sowie die Rechnungsprüfung erfordern Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik und kennzeichnen seine Tätigkeit nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung als Tätigkeit mit technischem Charakter. Für eine sehr ähnlich gelagerte Überwachungstätigkeit auf dem Arbeitsgebiet "Reparaturbauleitung" des Marinearsenals W hat der Senat schon früher angenommen, daß es sich um einen technischen Angestellten handelt (BAG Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT). Davon ist auch im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht auszugehen. Insoweit erhebt die Revision auch keine Rügen.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich der Kläger in langjähriger Berufsausübung die Fähigkeiten eines geprüften Technikers angeeignet. Sein Aufgabenbereich verlange auch den Einsatz dieser Kenntnisse. Damit hat das Landesarbeitsgericht seinen Feststellungen den zutreffenden Rechtsbegriff des sonstigen Angestellten im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 1 und VergGr. V b BAT des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT zugrunde gelegt. Es hat zwar seine Feststellungen nicht näher begründet. Da aber zwischen den Parteien nicht streitig ist, daß der Kläger als sonstiger Angestellter im Sinne der Vergütungsgruppen für Techniker anzusehen ist, die Revision dies auch nicht rügt und die Annahme des Landesarbeitsgerichts aufgrund des unstreitigen Sachverhalts sehr nahe liegt, weil der Kläger als einziger Fachmann der Beklagten auf dem Gebiet der Elektrotechnik bei den Instandsetzungsarbeiten mitwirkt, kann der Kläger aufgrund einer pauschalen Überprüfung unbedenklich als sonstiger Angestellter im Sinne der angeführten Vergütungsgruppen angesehen werden (vgl. BAG Urteil vom 5. September 1973 - 4 AZR 549/72 -, AP Nr. 3 zu § 24 BAT m.w.N.).

Die für die VergGr. V c Fallgruppe 1 BAT weiter erforderliche überwiegend selbständige Tätigkeit ist für den Kläger ebenfalls zu bejahen. Das Landesarbeitsgericht stellt hierzu fest, daß der Kläger am Arbeitsort als einziger Techniker auf dem Gebiet der Elektrotechnik für die Beklagte tätig sei und keine Einzelanweisungen erhalte. Er hat damit bei seinen einzelnen Tätigkeiten jeweils über den einzuschlagenden Weg unter Entwicklung eigener geistiger Initiative zu entscheiden. Bei den geforderten Fachkenntnissen handelt es sich ersichtlich nicht um leichte geistige Tätigkeit (vgl. auch den Klammerzusatz zur VergGr. VI b Fallgruppe 1 a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT).

Darüber hinaus erfüllt der Kläger aber auch schwierige Aufgaben im Sinne der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT. Durch die Erfül-



lung schwieriger Aufgaben hebt sich der Techniker der VergGr. V b aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c Fallgruppe 1 BAT heraus. Unter schwierigen Aufgaben sind Aufgaben zu verstehen, die in herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppe (hier: VergGr. V c Fallgruppe 1) hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können (vgl. BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79-, zur Veröffentlichung vorgesehen), z. B. auch in einem höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit als für sonstige Aufgaben eines Technikers (vgl. das unveröffentlichte BAG-Urteil vom 23. April 1980 - 4 AZR 336/78 -).

Das Landesarbeitsgericht knüpft an die Bewertung der Beklagten an, wenn es hinsichtlich der Mitwirkung des Klägers bei Befundaufnahmen bei einem Teil der Vorgänge wegen Instandsetzungsalternativen oder schwierigen technischen Problemen eine schwierige Technikertätigkeit im Sinne der VergGr. V b BAT annimmt. Es führt hierzu aus, es könne keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß auf einem Schiff mit einer Vielzahl von elektrotechnischen Groß- und Kleinanlagen, die jeweils noch ineinandergreifen, in einer gewissen Anzahl von Fällen die Entdeckung von Fehlern an Einzelgeräten oder im Rahmen einer elektrotechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen eines Technikers stelle und so zu einer schwierigen Technikerarbeit werde. Das Landesarbeitsgericht geht damit von dem zutreffenden Rechtsbegriff der schwierigen Aufgaben aus, ohne ihn allerdings näher abstrakt zu umschreiben, was auch nicht erforderlich ist. Es sieht nämlich die besondere Qualifizierung der Tätigkeit des Klägers darin, daß der Kläger eine Vielzahl von elektrotechnischen Groß- und Kleinanlagen, die jeweils noch ineinandergreifen, gegebenenfalls nach Fehlern untersuchen muß, was besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen eines Technikers stelle. Mit den damit er-



forderlichen besonderen Spezialkenntnissen des Klägers konnte das Landesarbeitsgericht die Schwierigkeit der Aufgabe des Klägers bejahen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts betreffen aber nur Tätigkeiten des Klägers, die 10 v.H. seiner Arbeitszeit (ein Drittel der Arbeitszeit zu Ziffer 2) der Tätigkeitsdarstellung) in Anspruch nehmen. Vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts aus, nämlich unter der fehlerhaften Annahme eines einzigen großen Arbeitsvorganges, genügt dies, um damit das Tätigkeitsmerkmal "schwierige Aufgaben" im Sinne der VergGr. V b BAT bejahen zu können. Davon geht das Landesarbeitsgericht auch ausdrücklich aus. Bei der richtigen Annahme mehrerer Arbeitsvorgänge kommt es aber darauf an, ob der Kläger mit 50 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmenden Arbeitsvorgängen "schwierige Aufgaben" im tariflichen Sinne erfüllt. Zu dieser Prüfung konnte das Landesarbeitsgericht von seinem fehlerhaften Ausgangspunkt aus, nämlich der Annahme eines einzigen großen Arbeitsvorganges, überhaupt nicht kommen.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch in einer Hilfsbegründung rechtsfehlerfrei für die gesamte Tätigkeit des Klägers und damit für alle denkbaren Arbeitsvorgänge das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der "schwierigen Aufgaben" bejaht. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit aus, der Zugschnitt des von dem Kläger verrichteten Arbeitsvorganges mache diesen insgesamt zu einer schwierigen Aufgabe für einen Techniker. Das vom Kläger verlangte Arbeitsergebnis, die Gewährleistung einer fachlich und wirtschaftlich korrekten Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an Versorgungsschiffen der Bundesmarine auf elektrotechnischem Gebiet, stelle, wie sich aus dem Ablauf aller Arbeiten von der Vorbereitung der Werftliegezeit über Befundung, Koordinierung der Arbeiten, Funktionsprüfung bis zur Feststellung der fachtechnischen Richtigkeit ergebe, eine komplexe Aufgabe dar, wobei die Komplexität nicht nur von der Vielzahl von elektrotechnischen Anlagen auf einem Schiff, sondern von der inhaltlichen Verschiedenheit der Einzelarbei-



ten des Klägers abzuleiten sei. Nicht nur gute technische Fachkenntnisse in bezug auf alle elektrotechnischen Anlagen verschiedener Schiffstypen, sondern auch Kenntnisse des gesamten Arbeitsablaufs der Schiffsreparatur auf der Werft einschließlich der Kostenstellen seien erforderlich, damit der Kläger seine Aufgaben erfüllen könne. Der Annahme, daß eine so geartete Technikertätigkeit eine schwierige im Sinne der VergGr. V b BAT darstelle, stehe nicht entgegen, daß der Kläger in die Hierarchie der Beklagten eingeordnet und nicht der Auftraggeber für die Werft sei. Entscheidend und ausreichend sei vielmehr, daß er auf seinem Gebiet, der Elektrotechnik, die Zuarbeiten leiste, die den Instandsetzungsbeauftragten in die Lage versetzten, den Auftrag zu erteilen. An der Schwierigkeit der Aufgabe des Klägers werde schließlich auch dadurch nichts geändert, daß die Werft als Auftragnehmer bei fast allen vom Kläger zu verrichtenden Arbeiten mit ihren Beauftragten zugegen sei und für ihre Arbeiten letztlich auch die Verantwortung zu übernehmen habe. Es sei nämlich Aufgabe des Klägers auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die Vorschläge der Werft über die kostengünstigste und sinnvollste Instandsetzungsart zu prüfen und zu bewerten. In diesem Sinne sei der Kläger Gegenspieler der Werft, die naturgemäß dazu neige, zur Vergrößerung des Auftragsvolumens möglichst viel instandzusetzen. Der Kläger verrichte damit eine Aufgabe, die insgesamt als schwierige Technikertätigkeit zu bewerten sei.

Mit diesen Ausführungen bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß alle Einzeltätigkeiten des Klägers wegen des Zusammenhangs der verschiedenen Aufgaben und im Hinblick auf die Vielzahl von elektrotechnischen Anlagen auf einem Schiff sowie die inhaltliche Verschiedenheit der Einzelarbeiten und die erforderlichen Kenntnisse des gesamten Arbeitsablaufs der Schiffsreparatur auf der Werft einschließlich der Kostenstellen besonders hohe, über das Fachwissen eines Technikers der VergGr. V c BAT hinausreichende fachliche Anforderungen stellen. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit des Klä-



gers die Erfüllung schwieriger Aufgaben im tariflichen Sinne bejahen. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den unbestimmten Rechtsbegriff der schwierigen Aufgaben ist vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Subsumtion insbesondere nicht übersehen, daß der Kläger in die Hierarchie der Beklagten eingeordnet ist, nicht selbst die Instandsetzungsaufträge für die Werft erteilt und auch nur Zuarbeiten für den Instandsetzungsbeauftragten leistet. Das Landesarbeitsgericht sieht aber als entscheidend und ausreichend an, daß der Kläger auf seinem Fachgebiet, der Elektrotechnik, die Zuarbeiten leistet, die den Instandsetzungsbeauftragten erst in die Lage versetzen, den Auftrag zu erteilen, und im übrigen die Vorschläge, die Arbeit und die Abrechnung der Werft in elektrotechnischer Hinsicht zu überprüfen hat. Mit dieser Begründung hält sich das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht aus der unstreitigen Tätigkeitsdarstellung die von ihm getroffene Bewertung herleiten. Auch das lag im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraums. Die streitig gebliebenen Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers stehen der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Bewertung nicht entgegen.

Entgegen den weiteren Darlegungen der Revision geht das Landesarbeitsgericht auch nicht davon aus, daß der Kläger auf seinem Fachgebiet der Elektrotechnik sowohl im Bereich der Beklagten wie auch gegenüber der Werft das alleinige Sagen habe oder etwa die Befundaufnahmen selbst vor-



nehme. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit lediglich festgestellt, daß der Kläger auf seiten der Beklagten am Einsatzort B der einzige Fachmann auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist. Das hat die Revision nicht gerügt.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Hauk

